



# Kurzarbeit – was nun?

Kurzinfos zu verschiedenen Auswirkungen

## Kurzarbeit und Ausbildung

In der Regel kann Auszubildenden keine Kurzarbeit angeordnet werden. Der Arbeitgeber muss alle Mittel ausschöpfen, um die Ausbildung zu gewährleisten.

- ▶ Versetzungen in Abteilungen, die noch arbeiten
- ▶ Rückversetzung in die Ausbildungswerkstatt
- ▶ Umstellen des Lehrplans und andere Ausbildungsinhalte vorziehen
- ▶ Sollte dann doch Kurzarbeit unausweichlich sein, haben Azubis einen Anspruch auf volle Vergütung für 6 Wochen ( § 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG)

Infos auch auf unserer Internetseite.

## Auswirkungen auf meine Rente

Während der Kurzarbeit werden die Rentenversicherungsbeiträge weitergezahlt, und zwar auf Basis des tatsächlich erzielten Entgelts. Damit die Beschäftigten wegen der geringeren Vergütung keine Nachteile haben, wird zusätzlich ein fiktives Arbeitsentgelt ermittelt. Dazu wird zunächst der Unterschied zwischen Kurzlohn und ursprünglichem Entgelt ermittelt. 80 Prozent davon gelten dann als Arbeitslohn, für den zusätzliche Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt werden. Das Besondere daran: Diese Zusatzbeiträge übernimmt der Arbeitgeber in voller Höhe allein. Bedeutet später kaum Einbußen bei der Altersrente

*Wir halten Abstand -  
und stehen doch  
zusammen!*

*Melde dich einfach  
bei Fragen!*